

Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ziethen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für Schl.-Holst. wird für das Haushaltsjahr 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung bekannt gemacht:

II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ziethen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03. Dezember 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht
um

vermindert
um

und damit der Gesamtbetrag des
Haushaltsplanes einschl. Nachträge
gegenüber
bisher
nunmehr
festgesetzt auf

		EUR	EUR	EUR	EUR
im Verwaltungshaushalt	die Einnahmen	120.500	0	2.299.400	2.419.900
	die Ausgaben	120.500	0	2.299.400	2.419.900
im Vermögenshaushalt	die Einnahmen	64.200	0	91.900	156.100
	die Ausgaben	64.200	0	91.900	156.100

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
davon innere Darlehen von bisher 0 EUR auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen

von bisher

0 EUR

auf

0 EUR

von bisher

20.300 EUR

auf

20.300 EUR

von bisher

0 EUR

auf

0 EUR

von bisher

13,66 Stellen

auf

13,66 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, bleibt unverändert.

Ziethen, 03. Dezember 2020

(L.S.)

Gemeinde Ziethen
gez. Salzsäuler
Bürgermeister

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Jeder kann Einsicht in die II. Nachtragshaushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Ziethen, 08. Dezember 2020

Gemeinde Ziethen
gez. Salzsäuler
Bürgermeister